

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow–Bützow–Sternberg (Gebührensatzung für die Wasserversorgung) vom 26. November 2007**

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Gebührensatzung für die Wasserversorgung**

In der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow–Bützow–Sternberg über die Gebühren für die Wasserversorgung (Gebührensatzung für die Wasserversorgung) vom 26. November 2007 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513), die zuletzt durch Satzung vom 15. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 662) geändert worden ist, wird § 3 Absatz 3 wie folgt gefasst:

(3) Die Mengengebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme berechnet. Die Mengengebühr beträgt netto 1,88 Euro, inkl. 7 % USt. 2,01 Euro pro entnommenen m<sup>3</sup> Trinkwasser.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock, den 17.12.2021

Christian Grüschow  
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow–Bützow–Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 Kommunalverfassung).